

## Quellensteuerpflichtige Personen

Die Quellensteuer wird bei Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz erhoben, solange sie noch nicht im Besitze einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sind. Namentlich unterliegen der Quellensteuer:

- Jahresaufenthalter (Ausweis **B**)
- Kurzaufenthalter (Ausweis **L**)
- Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis **F**)
- Ausweis für Asylsuchende (Ausweis **N**)
- Ausweis für Schutzbedürftige (Ausweis **S**)

Die nachstehenden Personenkategorien ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ebenfalls dem Steuerabzug an der Quelle unterstellt:

- Künstler, Sportler und Referenten;
- Verwaltungsräte;
- Hypothekargläubiger;
- Empfänger von Leistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis;
- Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichem Arbeitsverhältnis;
- Transporteure im internationalen Verkehr;
- Kurzaufenthalter, Wochenaufenthalter;
- Grenzgänger

## Nicht quellensteuerpflichtige Personen

Dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterstellt bzw. aus der Quellensteuer entlassen werden Personen:

- die im Besitz der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sind;
- die mit einer Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben (auch in eingetragener Partnerschaft lebende), welche das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C besitzen;
- die Grundbesitz im Kanton Solothurn erworben haben;
- die eine selbständige (Haupt-) Erwerbstätigkeit aufgenommen haben;
- die ein IV-Rente mit 100%igem Invaliditätsgrad;
- die das AHV-Alter erreicht haben

## Vorbehalt der ordentlichen Besteuerung

Personen ohne Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz und Aufenthalt im Kanton SO können unter folgenden Bedingungen dem ordentlichen Veranlagungsverfahren unterstellt werden:

- nach Erhalt der Niederlassungsbewilligung C oder Heirat mit einer Person, welche das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C besitzt (Reg.Wechsel);
- Aufnahme einer selbständigen (Haupt-) Erwerbstätigkeit (Reg.Wechsel);
- Kauf einer Liegenschaft (Reg.Wechsel);
- beim Bezug einer IV-Rente mit 100%-igem Invaliditätsgrad (Reg.Wechsel);
- Ueberschreitung der Bruttoeinkünfte von Fr. 120'000.-- (kein Reg.Wechsel);
- Einkommen, das nicht der Quellensteuer unterliegt (z.B. Vermögenserträge, Alimente etc.), sowie von Vermögen wird eine sogenannte „ergänzend ord. Veranlagung“ , bei welchem das quellensteuerpflichtige Einkommen satzbestimmend berücksichtigt wird;
- Einkommen, welches von einem Leistungsschuldner mit Sitz im Ausland stammt. i.d.R. in Anwendung der so genannten „Monteurklausel“ gemäss Doppelbesteuerungsabkommen.

## **Grenzgänger aus Deutschland**

### **Allgemeines**

Das revidierte schweizerisch-deutsche Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-D) sieht vor, dass die Schweiz auf den nach dem 31.12.1993 an deutsche Grenzgänger bezahlten Löhnen grundsätzlich eine auf 4.5% begrenzte Steuer erheben kann. Fehlt die Grenzgängereigenschaft, wird das schweizerische Besteuerungsrecht nicht begrenzt. Detailliertere Angaben können dem entsprechenden Merkblatt entnommen werden.

### **Besteuerung der echten Grenzgänger**

Am Wohnsitzprinzip wird festgehalten. Der Arbeitsstaat hat jedoch das Recht, auf den Löhnen der echten Grenzgänger eine beschränkte Steuer von 4.5% zu erheben. Damit die Steuer auf 4.5% begrenzt werden kann, muss der Grenzgänger dem schweizerischen Arbeitgeber (Formular Gre-1) des zuständigen deutschen Finanzamtes vorlegen. Bei Arbeitgeberwechsel und auf Beginn eines neuen Kalenderjahres ist die Ansässigkeitsbescheinigung (Formular Gre-2) neu einzureichen.

### **Besteuerung von unechten Grenzgänger**

Grenzgänger, die aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Tagen pro Jahr nicht an ihren deutschen Wohnsitz zurückkehren können, verlieren die Grenzgängereigenschaft und unterliegen der vollen Quellenbesteuerung nach kantonalem Tarif. Die Nichtrückkehrtage sind vom Arbeitgebenden auf dem offiziellen Formular Gre-3 (Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen) zu bestätigen.

### **Formulare**

Die oben erwähnten Formulare können beim kantonalen Steueramt, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, (Tel. 032 627 87 62), bestellt werden.

## **Grenzgänger aus Frankreich**

Grenzgänger aus Frankreich unterliegen nicht der Quellensteuer. Das Besteuerungsrecht von Erwerbseinkünften hat gemäss Sondervereinbarung mit Frankreich ausschliesslich Frankreich. Ausnahme: Nicht als Grenzgänger gelten in Frankreich wohnhafte Schweizerbürger, die in der Schweiz im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Das in der Schweiz erzielte Erwerbseinkommen wird daher nach dem ordentlichen Quellensteuertarif in der Schweiz besteuert.

### Änderung der schweizerischen-französischen Vereinbarung über die Besteuerung der Grenzgänger vom 11. April 1983; Neuregelung ab 1. Januar 2008.

Ab 1. Januar 2008 wird für französische Grenzgänger, welche in den an Frankreich grenzenden Kantonen erwerbstätig sind, ein "Bestätigungsverfahren" eingeführt. Weitere Informationen können Sie dem Informationsblatt (Form. QST-250) entnehmen.

### **Andere Grenzländer**

Die Verfügung über die Besteuerung ist beim kantonalen Steueramt, Quellensteuer einzuholen.